

Organisation Bistum Basel: Statut des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen

Das Bistum Basel hat 1988 neben dem kanonisch vorgesehenen Priesterrat einen Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen geschaffen, in dem die Seelsorger und Seelsorgerinnen, die nicht als Priester im Einsatz stehen, vertreten sind.

1. Zweck

Der Diözesane Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen (DRDL) ist ein Gremium der Mitverantwortung. Er berät und unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese.

2. Zusammensetzung

2.1 *Aktives und passives Wahlrecht* haben alle inkardinierten Diakone und alle Theologen/-innen mit Institutio und jene Diakone und Theologen/-innen, die zwar nicht inkardiniert sind bzw. keine Institutio haben, jedoch mit einer kirchlichen Beauftragung des Bischofs (*missio canonica*) arbeiten. Zusätzlich müssen sie im Bistum Basel ihren Wohnsitz haben.

2.2 Der Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen umfasst *gewählte* und *berufene Mitglieder*.

a) Gewählte Mitglieder:

Bistumsregion St. Viktor	1 Diakon 2 Theologen/-innen
Bistumsregion St. Urs	1 Diakon 2 Theologen/-innen
Bistumsregion St. Verena	1 Diakon 2 Theologen/-innen, wovon einer der drei Sitze dem Jura pastoral zusteht
Theologische Fakultät	1 Diakon oder 1 Theologe/-in (falls keine Vertretung im Priesterrat)

b) Berufene Mitglieder:

Durch den Bischof max. 3

c) Diakone und Theologen/-innen aus dem Bischofsrat können mit beratender Stimme teilnehmen.

2.3 Wahlen

a) *Bistumsregionen*: Jede Bistumsregion bildet einen eigenen Wahlkreis. Das regionale Bischofsvikariat lädt die Diakone, die Theologen und Theologinnen mit aktivem und passivem Wahlrecht ein, bis zu einem bestimmten Termin Kandidaten und Kandidatinnen zu nominieren. Jeder Diakon sowie jeder Theologe und jede Theologin mit Wahlrecht können – vorausgesetzt das Einverständnis des/der Vorgeschlagenen – eine Person für den DRDL vorschlagen.

Das regionale Bischofsvikariat erstellt dann die Kandidatenliste und sendet sie den Diakonen, den Theologen und Theologinnen mit aktivem und passivem Wahlrecht zu; diese können einen Diakon und zwei Theologen/-innen aus der Kandidatenliste (gemäss Schlüssel unter 2.2) schriftlich wählen. Es gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit ist der ältere Kandidat/ die ältere Kandidatin gewählt.

b) *Theologische Fakultät Luzern*: Wahl durch das Professorenkollegium der Fakultät.

c) *Jura pastoral*: Wahl nach eigenem Modus.

3. Aufgaben

3.1 Der Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen erwägt die Anliegen und Fragen des Bischofs, insbesondere zur Pastoralplanung und Seelsorge, zum Dienst der Diakone und der Theologen/-innen, zur Aus- und Weiterbildung der Seelsorger/-innen sowie zur Berufungs-pastoral.

3.2 Er berät den Bischof bei Angelegenheiten, die das ganze Bistum betreffen und von besonderer Bedeutung sind (analog can. 500 §2).

4. Kompetenzen und Arbeitsweise

4.1 *Rechte*: Der Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen hat das Recht:

- zu einer Diözesansynode eingeladen zu werden (analog can. 463 §1, Nr. 4);
- beim Entzug der Missio canonica eines/-r Gemeindeleiters/-in oder bei einer Versetzung eines/-r Gemeindeleiters/-in mitzuwirken. Zu Beginn einer Amtsperiode schlägt der Bischof acht Ratsmitglieder vor, aus denen der Rat sodann vier Personen wählt. Zwei dieser vier Personen zieht der Bischof bei einem Missio-Entzug oder einer Versetzung zu Rate.

4.2 *Traktanden*: Der Rat kann selber Themen aufgreifen und im Einvernehmen mit dem Bischof behandeln.

4.3 Zusammenarbeit: Der Rat strebt im Einvernehmen mit dem Bischof die Zusammenarbeit mit den anderen diözesanen und überdiözesanen Gremien an und bemüht sich um eine gute gegenseitige Information (analog can. 500 §3).

4.4 Beschlüsse, Empfehlungen: Der Rat trifft Entscheide im Sinne von Beschlüssen oder Empfehlungen. Diese treten in Kraft, wenn der Bischof zustimmt. Kann der Bischof einem Beschluss oder einer Empfehlung nicht zustimmen, so begründet er seinen Entscheid.

4.5 Amtsdauer: Die Mitglieder des Rates werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich. Eine unvollständige Amtszeit zählt.

4.6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzwahl: Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder erlischt bis zum Ende der Amtsperiode durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Bistums oder Aufgabenveränderungen nicht. In allen anderen Fällen wählt das für die Wahl zuständige Gremium ein neues Mitglied.

4.7 Präsident und Vizepräsident/-in: Der Präsident, ein Priester, wird vom Bischof bezeichnet und ist identisch mit dem Präsidenten des Priesterrats. Er führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Rates und des Arbeitsausschusses, informiert den Bischof über Vorhaben und Arbeiten des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen.

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin wird vom Rat gewählt und ist Mitglied im Präsidium. Er/sie vertritt den Rat nach aussen und pflegt den Kontakt zu den entsprechenden Räten in anderen Diözesen.

4.8 Sekretariat: Das Sekretariat und seine Aufgaben entsprechen demjenigen des Priesterrats.

4.9 Präsidium: Dem Präsidium gehören der Präsident und der Vizepräsident des Priesterrates sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen an.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben: a) es ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Rates und die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich; b) es kann Vertreter anderer Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) einladen, besonders wenn Themen von überkonfessioneller Bedeutung behandelt werden; c) es koordiniert die Arbeit des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen mit der Arbeit des Priesterrats sowie des Diözesanen Seelsorgerats; d) es bestellt im Auftrag des Rates Arbeitsgruppen.

4.10 Ratssitzungen: Der Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, in der Regel zusammen mit dem

Priesterrat. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn der Bischof, das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

4.11 Beschlussfähigkeit: Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.12 Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen 2.3): Für Wahlen und Abstimmungen werden zwei Stimmentzähler bestimmt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht drei Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr (am meisten Stimmen). Der Rat kann aber in einzelnen Fällen das absolute Mehr (die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme) der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Für Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

5. Finanzen

Die Mitarbeit im Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen erfolgt im Rahmen des kirchlichen Dienstes; Reise- und Verpflegungskosten sowie Kosten für Unterkunft trägt das Bischöfliche Ordinariat.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung: Änderung des Statuts können von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates dem Bischof zur Genehmigung beantragt werden.

6.2 Das Statut tritt durch die Genehmigung des Bischofs in Kraft.

Dieses Statut wurde vom Diözesanbischof, Felix Gmür, am 22. März 2016 genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.